

Materielle Rechtskraft, res iudicata, Revision

Art. 59, Art. 328 ZPO

Identität von prozessualen Ansprüchen und damit eine res iudicata liegt vor, wenn das Tatsachenfundament, auf das sich die Rechtsbegehren stützen, identisch ist. [43]

BGE 139 III 126 (BGer 4A_496/2012 vom 25. Februar 2013)

Der Beschwerdeführer hatte beim Bezirksgericht Meilen Klage gegen die Beschwerdegegnerin erhoben mit dem Begehren, diese sei zu verpflichten, ihre Geschäftsanteile an der Z. GmbH auf ihn zu übertragen.

Ein Jahr zuvor hatte das Bezirksgericht eine Klage der Beschwerdegegnerin auf Übertragung der Geschäftsanteile an der Z. GmbH vom Beschwerdeführer auf die Beschwerdegegnerin gutgeheissen.

Der Beschwerdeführer hatte seine Klage mit dem Vorliegen eines Prozessbetrugs i.S.v. Art. 146 StGB begründet: Die Beschwerdegegnerin habe im ersten Verfahren eine unerlaubte Handlung begangen, indem sie zur Erlangung der Übertragung der Geschäftsanteile unwahre Behauptungen gemacht habe, auf welche das Bezirksgericht in seinem Kontumazurteil abgestellt habe.

Das Bezirksgericht war infolge Rechtskraft des im ersten Verfahren ergangenen Urteils nicht auf die Klage eingetreten. Sodann hatte auch das Obergericht die Berufung gegen diesen Entscheid abgewiesen, weshalb der Beschwerdeführer mit Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht gelangte.

Dieses führte in seinen Erwägungen aus, ein Gericht trete gemäss Art. 59 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. e ZPO auf eine Klage nicht ein, wenn die Sache bereits rechtskräftig entschieden sei. Die materielle Rechtskraft führe zur Massgeblichkeit eines formell rechtskräftigen Urteils in jedem späteren Verfahren unter denselben Parteien.

Die Identität von prozessualen Ansprüchen beurteile sich nach den Klageanträgen und dem behaupteten Lebenssachverhalt, d.h. dem Tatsachenfundament, auf das sich die

Klagebegehren stützen. Der Begriff der Anspruchsidentität sei dabei nicht grammatikalisch, sondern inhaltlich zu verstehen. Der neue prozessuale Anspruch sei deshalb trotz abweichender Umschreibung vom beurteilten nicht verschieden, wenn er in diesem bereits enthalten war oder wenn im neuen Verfahren das kontradiktorische Gegenteil zur Beurteilung gestellt wird. Identität der Streitgegenstände sei in solchen Fällen nur zu verneinen, wenn neue erhebliche Tatsachen geltend gemacht würden, die seit dem Vorprozess eingetreten seien und den Anspruch in der nunmehr eingeklagten Form erst entstehen liessen.

Der Beschwerdeführer stelle nicht nur mit seinem Haupt-, sondern auch mit seinem Eventualbegehren das kontradiktorische Gegenteil dessen zur Beurteilung, was der Beschwerdegegnerin im früheren Prozess rechtskräftig zugesprochen worden sei. Seinen Klagebegehren hätte deshalb nur dann entsprochen werden können, wenn er sie auf Tatsachen gestützt hätte, die ausserhalb der zeitlichen Grenzen der materiellen Rechtskraft des früheren Urteils liegen würden. Dies sei aber nicht der Fall, weshalb den Klagebegehren die res iudicata entgegenstehe.

Das Gericht folgte sodann der Ansicht des Obergerichts, wonach die behauptete arglistige Irreführung mittels Revision geltend gemacht werden müsste. Gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO liege nämlich ein Revisionsgrund vor, wenn ein Strafverfahren ergeben habe, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zulasten einer Partei auf einen Entscheid eingewirkt worden sei; eine Verurteilung durch das Strafgericht sei dabei entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht erforderlich.

Das Bundesgericht wies daher die Beschwerde ab.

Kommentar

Der Entscheid bestätigt die Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich Inhalt und Grenzen der materiellen Rechtskraft und damit auch der Identität von prozessualen Ansprüchen (vgl. BGE 136 III 123; 125 III 241; 123 III 16). Massgebend ist dabei das Tatsachenfundament: War der prozessuale Antrag in einer früheren Klage bereits enthalten oder wird im neuen Verfahren das kontradiktorische Gegenteil zur Beurteilung gestellt, so ist das Tatsachenfundament identisch und steht einer erneuten Klage die res iudicata entgegen.

Ein Prozessbetrug kann nach Eintritt der materiellen Rechtskraft ausschliesslich mittels Revision geltend gemacht werden (vgl. ius.focus 2013, Nr. 295).